

**Bundesgesetz
über Massnahmen gegen Rassismus , Hooliganismus und Gewaltpropaganda**

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
gestützt auf ...¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 21. März 1997³ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit:

Art. 2 Abs. 1 erster Satz und Abs. 4 Bst. e (neu)

¹ Der Bund trifft vorbeugende Massnahmen nach diesem Gesetz, um frühzeitig Gefährdungen durch Terrorismus, verbotenen Nachrichtendienst, gewalttätigen Extremismus, Rassismus und organisierte Gewalttätigkeit im Zusammenhang mit Publikumsveranstaltungen (insb. Hooliganismus) zu erkennen und zu bekämpfen.

⁴ Vorbeugende Massnahmen sind:

e. die Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von Propagandamaterial mit rassendiskriminierendem oder zu Gewalt aufrufendem Inhalt.

13^{bis} Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von Propagandamaterial (neu)

¹ Die Polizei- und die Zollbehörden stellen zuhanden des Bundesamtes, ungeachtet der Menge, Beschaffenheit und Art, Material sicher, das Propagandazwecken dienen kann und dessen Inhalt:

- a. rassendiskriminierend ist; oder
- b. konkret und ernsthaft zur Gewalt gegen Personen oder Gruppen von Personen oder zu deren Schädigung am Vermögen oder an anderen Rechten aufruft.

² Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes entsprechendes Material antreffen, können sie es auch direkt sicherstellen.

¹ SR XXX
² BBl XXX
³ SR 120

³ Liegt ein Verdacht auf eine strafbare Handlung vor, so übermittelt die sicherstellende Behörde das Material der zuständigen Strafbehörde.

⁴ In den übrigen Fällen übermitteln die Polizei- und die Zollbehörden das Material dem Bundesamt. Dieses entscheidet über die Beschlagnahme und die Einziehung. Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968⁴ über das Verwaltungsverfahren ist anwendbar.

⁵ Bei Verbreitung von Propagandamaterial nach Absatz 1 über das Internet kann das Bundesamt den Internet-Providern die Sperrung der entsprechenden Internetseiten empfehlen.

16^{bis} (neu) Informationen über Gewalttätigkeiten an Publikumsveranstaltungen

¹ Das Bundesamt betreibt ein elektronisches Informationssystem, in das Daten über Personen aufgenommen werden, die sich im Zusammenhang mit Publikumsveranstaltungen, namentlich mit Sportveranstaltungen, gewalttätig verhalten (Hooliganismus).

² Das elektronische Informationssystem kann über Personen nach Absatz 1 folgende Daten enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Heimatort, Wohnadresse, Art der Massnahme und Grund der Massnahme (wie Verurteilung, Strafuntersuchung, andere Gründe), Organisationen, Ereignisse.

³ Die Behörden und Amtsstellen nach Artikel 13, die über Informationen nach Absatz 1 verfügen, sind zu deren Weitergabe an das Bundesamt verpflichtet.

⁴ Die Vollzugsbehörden können besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, soweit es die Durchführung ihrer Aufgaben erfordert.

⁵ Im Informationssystem dürfen Informationen über Personen, die mit Massnahmen wie Haus- oder Stadionverboten belegt sind, bearbeitet werden, wenn:

- a. die Massnahme von einer richterlichen Behörde ausgesprochen oder bestätigt worden ist;
- b. die Massnahme auf Grund einer strafbaren Handlung ausgesprochen worden ist, die zur Anzeige an die zuständigen Behörden gebracht wurde; oder
- c. die Massnahme zur Wahrung der Sicherheit von Personen oder Publikumsveranstaltungen notwendig ist und glaubhaft gemacht werden kann, dass die Massnahme begründet ist.

⁶ Das Bundesamt prüft, ob die Informationen, die ihm zugehen, richtig und erheblich sind. Es vernichtet unrichtige oder unerhebliche Informationen und benachrichtigt darüber den Absender.

⁷ Das Informationssystem steht den mit dem Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen des Bundesamtes sowie den Polizeibehörden der Kantone und den Zollbehörden über ein Abrufverfahren zur Verfügung. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Anschluss der kantonalen Sicherheitsorgane im Einzelnen fest und regelt die Zugriffsrechte.

⁸ Personendaten im Sinne von Absatz 1 können Organisatoren von Publikumsveranstaltungen in der Schweiz weitergegeben werden, wenn die Daten für die Anordnung

⁴ SR 172.021

von Massnahmen zur Verhinderung von Gewalttätigkeiten an den Veranstaltungen nötig sind. Die Empfänger der Daten dürfen diese nur im Rahmen des Vollzuges dieser Massnahme an Dritte weitergeben. Der Bundesrat regelt, wie die Daten durch die Empfänger und durch Dritte bearbeitet werden.

⁹ Die Weitergabe von Personendaten nach Absatz 1 an Polizeibehörden und Sicherheitsorgane des Auslandes richtet sich nach den Voraussetzungen von Artikel 17 Absätze 3, 4 und 5. Die Daten dürfen nur weitergegeben werden, wenn der Empfänger garantiert, dass sie ausschliesslich der Anordnung von Massnahmen zur Verhinderung von Gewalttätigkeiten an Publikumsveranstaltungen dienen. Der Quellschutz ist zu wahren.

¹⁰ Das Recht, Auskünfte über die Daten im Informationssystem zu bekommen, und das Recht, die Daten berichtigen zu lassen, richten sich nach den Artikeln 5 und 8 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁵ über den Datenschutz.

2. Strafgesetzbuch⁶

Art. 261^{ter} (neu) **Kennzeichen mit rassendiskriminierender Bedeutung**

1. Wer Kennzeichen mit rassendiskriminierender Bedeutung, wie Fahnen, Abzeichen, Insignien oder Embleme, oder Gegenstände mit derartigen Kennzeichen öffentlich anpreist, anbietet, ausstellt, trägt, zeigt oder sonst wie zugänglich macht,

wer Kennzeichen mit rassendiskriminierender Bedeutung oder Gegenstände mit derartigen Kennzeichen zur Verbreitung oder Verwendung im Sinne von Absatz 1 herstellt, einführt, lagert oder in Verkehr bringt,

wer Parolen, Gesten oder Grussformeln mit rassendiskriminierender Bedeutung öffentlich verwendet,

wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

2. Die Kennzeichen und Gegenstände werden eingezogen.

3. Die Ziffern 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Verwendung der Kennzeichen oder Gegenstände schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Zwecken dient.

Art. 261^{quater} (neu) **Rassendiskriminierende Vereinigung**

Wer eine Vereinigung gründet, die bezweckt oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, Handlungen vorzunehmen, die gemäss Artikel 261^{bis} mit Strafe bedroht sind,

wer einer solchen Vereinigung beitrifft,

wer zur Bildung solcher Vereinigungen oder zum Beitritt zu solchen Vereinigungen auffordert,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

⁵ SR XXXXX

⁶ SR 311.0

3. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2007 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Art. 3 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a sowie Abs. 3 Einleitungssatz

² Eine Überwachung kann zur Verfolgung strafbarer Handlungen nach den folgenden gesetzlichen Bestimmungen angeordnet werden:

- a. Artikel 111–113, 115, 119 Ziffer 2, 122, 127, 138, 140, 143, 144^{bis} Ziffer 1 Absatz 2, 146–148, 156, 160, 161, 180, 181, 183, 185, 187 Ziffer 1, 188 Ziffer 1, 189 Absätze 1 und 3, 190 Absätze 1 und 3, 191, 192 Absatz 1, 195, 196, 197, 221 Absätze 1 und 2, 223 Ziffer 1, 224 Absatz 1, 226, 240 Absatz 1, 241 Absatz 1, 244, 251 Ziffer 1, , 260^{bis}, 260^{ter}, 261^{bis}, 261^{ter}, 261^{quater}, 265, 266, 277 Ziffer 1, 285, 301, 310, 312, 314 des Strafgesetzbuches¹ (StGB);

³ Eine Überwachung kann ferner zur Verfolgung strafbarer Handlungen nach den folgenden gesetzlichen Bestimmungen angeordnet werden, wenn der dringende Verdacht auf qualifizierte Begehung vorliegt:

II

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁷ SR 780.1